



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. September 2015

Nr. 4/2015

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienplan und Modulverzeichnis	5
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen	6
Anlage 1 – Zeugnis	15
Anlage 2 – Masterurkunde	16
Anlage 3 – Diploma Supplement	17

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 9. Juli 2015 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 10. Juni 2015 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 9. Juli 2015 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Zulassung zum Studium
§ 4	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Inhalte des Studiums
§ 7	Studienberatung
§ 8	Gleichstellungsbestimmung
§ 9	Inkrafttreten

## Anlage:

Studienplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

## § 2 Ziele des Studiums

Das stärker anwendungsorientierte Studium im Masterstudiengang Public Management & Governance baut inhaltlich auf dem 7-semesterigen Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management an der Hochschule Nordhausen oder äquivalenten einschlägigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen auf. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden von Public Management und Public Governance. Die Absolventen des Masterstudiengangs sollen insbesondere

- Effizienz, Effektivität und Legitimität des Handelns von Staat und Verwaltung beurteilen können,
- Steuerungsmodi in Organisationen und Netzwerken erkennen, hinsichtlich ihrer Wirkungen analysieren und zielorientiert weiterentwickeln können,
- Rechtsvorbereitungs- und Verwaltungsprozesse effizient sowie anspruchs- und interessen-gruppengerecht gestalten und steuern können und
- Führungs- und Beratungsaufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wahrnehmen können.

Absolventen des Masterstudiengangs zeichnen sich durch Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik des Faches ebenso aus wie durch theoretisch-analytische Fähigkeiten und intellektuelle und soziale Kompetenzen.

## § 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen für Studienanfänger sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Public Management & Governance sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerber.

(4) Zugelassen werden Bewerber mit qualifiziertem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit Zugang zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits und einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums. Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Betriebswirtschaft/

Public Management“ der Hochschule Nordhausen ist ein solcher Studiengang.

(5) Absolventen mit qualifiziertem Abschluss eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden wirtschafts-, verwaltungs-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 ECTS-Credits fehlenden Module aus Bachelorstudiengängen bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest.

(6) Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mit dem ECTS-Grade „B“ oder besser abgeschlossen wurde oder der Bewerber anders nachweisen kann, dass er zu den besten 35 % der Absolventen seines Studiengangs gehört; dient als Nachweis eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users‘ Guide wird zur Ermittlung der Zwischennote, bis zu der von der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen des Studiengangs auszugehen ist, unter der Annahme der Gleichverteilung der Zwischennoten innerhalb einer Notenklasse linear interpoliert. Ein qualifizierter Studienabschluss liegt auch vor, wenn das Studium mit der Gesamtnote 2,2 oder besser abgeschlossen wurde; liegt der Gesamtnote nicht das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Hochschule Nordhausen geltende Notensystem zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote in dieses Notensystem.

(7) Ist der Nachweis des Studienabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis über den Studienabschluss binnen einer festzusetzenden Frist geführt wird.

(8) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), dem bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zugangsvoraussetzung.

(9) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das Absolventen einer

Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht haben sollen.

(10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 4, 5 und 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entscheidet er auch über die Auflagen gemäß Absatz 5. Er erteilt weitere Auflagen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

(11) Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang nachgeholt, gelten hierfür die Bestimmungen der Prüfungsordnung dieses anderen Studiengangs. Über die erbrachten Leistungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

#### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst 46 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

#### § 5

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig zu absolvieren. Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan (Anlage) angegebenen Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrkapazität dies zulässt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:

a) Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.

b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h.

anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.

- c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.
- d) Projektstudium (P): In diesem werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

## **§ 6 Inhalte des Studiums**

- (1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Module 01 bis 09 sind Pflichtmodule. Die Module W1 bis W3 sind Wahlpflichtmodule.
- (3) Statt eines Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS-Credits können zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 3 ECTS-Credits absolviert werden. Wahlpflichtmodul kann auch ein Projektseminar oder die Anfertigung einer kleinen Studienarbeit (3 ECTS-Credits), einer großen Studienarbeit (6 ECTS-Credits) oder einer anderen Hausarbeit sein. Als Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits angeboten.

## **§ 7 Studienberatung**

Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

## **§ 8 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 9. Juli 2015

Der Präsident  
Hochschule  
Nordhausen

Der Dekan  
Fachbereich  
Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften

Anlage: Studienplan und Modulverzeichnis

Nachfolgender Studienplan unterstellt den empfohlenen Studienbeginn zum Sommersemester, zum Wintersemester sind das erste und das zweite Semester vertauscht.

Nr.	Modul	ECTS-Credits			Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art <sup>1)</sup>	Semesterwochenstunden		
		1	2	3			1	2	3
<b>Pflichtmodule</b>									
01	Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6			Kostenrechnungssysteme Controlling öffentlicher Einrichtungen	V/Ü V/Ü	2 2		
02	Prozessmanagement	6			Prozessmanagement	V/Ü	4		
03	Verwaltungsmarketing		6		Verwaltungsmarketing	S		4	
04	Organisationaler Wandel	6			Organisationaler Wandel	S	4		
05	Regelungswissenschaft	6			Regelungswissenschaft	V/S	4		
06	Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze		6		Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze	S		4	
07	Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze		6		Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze	V/Ü		4	
08	Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung		6		Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	S/Ü		4	
09	Masterarbeit und Kolloquium			24	Masterseminar → [Verfassen der Masterarbeit]	S			2
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
W1	Wahlpflichtmodul 1 <sup>2)</sup>	6			Wahlpflichtmodul 1 <sup>3)</sup>	modul- abhängig	4		
W2	Wahlpflichtmodul 2 <sup>2)</sup>		6		Wahlpflichtmodul 2 <sup>3)</sup>	modul- abhängig		4	
W3	Wahlpflichtmodul 3 <sup>2)</sup>			6	Wahlpflichtmodul 3 <sup>3)</sup>	modul- abhängig			4
<b>Summe</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			<b>20</b>	<b>20</b>	<b>6</b>

<sup>1)</sup> V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Projektstudium

<sup>2)</sup> Alternativ können zwei Wahlpflichtmodule zu je 3 ECTS-Credits gewählt werden.

<sup>3)</sup> Je nach Wahlpflichtmodul kann der Umfang der Semesterwochenstunden abweichen.

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 10. Juni 2015 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 9. Juli 2015 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Masterprüfung
§ 3	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 4	Leistungspunktsystem und Module
§ 5	Prüfungsaufbau und -termine
§ 6	Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits
§ 7	Prüfungsvoraussetzungen
§ 8	Prüfungsleistungen
§ 9	Klausurarbeit
§ 10	Prüfungsgespräch
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Kolloquium
§ 13	Zusatzmodule
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen
§ 17	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 19	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
§ 20	Prüfungsausschuss
§ 21	Prüfer und Beisitzer
§ 22	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24	Gleichstellungsbestimmung
§ 25	Inkrafttreten

## Anlagen:

- Anlage 1 – Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 2 – Masterurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven, stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

## § 2

### Zweck der Masterprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im Masterstudiengang Public Management & Governance mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

## § 3

### Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst 46 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

## § 4

### Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen

abzulegen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung.

## § 5

### Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Module 01 bis 08 und W1 bis W3 sowie Masterarbeit und Kolloquium (Modul 09).

(2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80% Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

## § 6

### Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits

(1) Sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 45 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,

c) Zeiten, die bei planmäßigem Studienverlauf erforderlich sind, um Auflagen zu erfüllen, die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilt wurden.

(4) Die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

## § 7

### Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Studium im Masterstudiengang Public Management & Governance zugelassen ist, an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Studierende anderer Masterstudiengänge können an Prüfungen des Masterstudiengangs Public Management & Governance nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten teilnehmen.

## § 8

### Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht. Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen; für diese gelten die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 9 und die §§ 9 und 10 entsprechend.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
  1. Klausurarbeit (§ 9),
  2. wissenschaftliche Hausarbeit, Protokoll, Bericht,

Konzept, Regelungsentwurf und Rezension,  
3. Masterarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Prüfungsgespräch (§ 10),
  2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Moderation, aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung,
  3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Für jedes Modul wird die Art der im Rahmen der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Teilleistungen und von Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen dürfen insgesamt nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen. In dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum ist im Rahmen jeder Modulprüfung höchstens eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der

Kandidat folgende von ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Wird die Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht, hat sich die Erklärung abweichend von Satz 3 auf den Beitrag des Kandidaten zu beziehen. Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9

### Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.



(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

## **§ 10 Prüfungsgespräch**

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 24 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben und die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilten Auflagen erfüllt hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 21 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche

äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-ROM) beizufügen, auf dem die Masterarbeit in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version gespeichert ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrender an der Hochschule Nordhausen sein. Einer der Prüfer muss Professor sein. Bei der Bewertung kann der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

## § 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 13 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem das Masterstudium abgeschlossen wird, über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbringen und Modulprüfungen absolvieren (zusätzliche Leistungen).

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Hochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

(3) Als zusätzliche Leistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums erbracht oder gegenüber dem Prüfungssamt als solche erklärt hat.

(4) Hat ein Kandidat mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen als zum Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, obliegt es seiner Entscheidung, welche dieser Module zusätzliche Leistungen darstellen.

(5) Eine zusätzliche Leistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits ausgewiesen

a) auf dem Masterzeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang handelt,

b) auf einem gesonderten Zeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Bachelorstudiengang handelt, gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, die nach § 3 Abs. 5 oder § 3 Abs. 10 der Studienordnung nachzuholen waren.

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen zusammen, erfolgt eine Gesamtbewertung der Teilleistungen. Noten für die einzelnen Teilleistungen werden nicht festgesetzt.

(2) Für die bestandenen Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Masterarbeit mit 22 und die Note des Kolloquiums mit 5 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Noten der Modulprüfungen der Module 01 bis 08 und W1 bis W3 jeweils zu 2/30 und die Note von Masterarbeit und Kolloquium zu 8/30 eingerechnet. Wurden statt eines Wahlpflichtmoduls zwei Wahlpflichtmodule mit insgesamt gleicher Anzahl an ECTS-Credits absolviert, werden beide Wahlpflichtmodule zu je 1/30 eingerechnet.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A – excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B – very good
gehört zu den nächsten 30 %	C – good
gehört zu den nächsten 25 %	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zur vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten

des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 17 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine erforderliche Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit und ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt, sind alle Teilleistungen zu wiederholen.

## § 18

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede

hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang Public Management & Governance erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

## § 19

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Masterarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Wer die Masterprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Masterarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Hochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Masterurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

## **§ 20 Prüfungsausschuss**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren und ein Studierender als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

## **§ 21 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 5 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Einem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen einer Modulprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten und das Prüfungsprotokoll gewährt.

### **§ 24**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 9. Juli 2015

Der Präsident

Der Dekan

Hochschule  
Nordhausen

Fachbereich  
Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften

# ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)  
 geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
 hat die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang

## Public Management & Governance

mit der Gesamtnote ..... (.....) bestanden.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	1/15	..... (.....)	6
Prozessmanagement	1/15	..... (.....)	6
Verwaltungsmarketing	1/15	..... (.....)	6
Organisationaler Wandel	1/15	..... (.....)	6
Regelungswissenschaft	1/15	..... (.....)	6
Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze	1/15	..... (.....)	6
Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze	1/15	..... (.....)	6
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	1/15	..... (.....)	6
<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credits</b>
[Wahlpflichtmodul 1]	1/15	..... (.....)	6
[Wahlpflichtmodul 2]	1/15	..... (.....)	6
[Wahlpflichtmodul 3a]	1/30	..... (.....)	3
[Wahlpflichtmodul 3b]	1/30	..... (.....)	3
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>	4/15	..... (.....)	24

**Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:**

.....

*Umfang vorgenannter Pflichtleistungen: 90 ECTS-Credits*

### Zusätzliche Leistungen

.....

..... (.....)

...

Nordhausen, (Datum)

---

Prof. Dr. Mark Fudalla  
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

---

Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
 Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-  
 und Sozialwissenschaften

# MASTERURKUNDE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

**(Vorname) (Nachname)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

**Master of Arts (M.A.)**

nachdem sie/er die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang

**Public Management & Governance**

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident



## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Family Name / Familienname

<Name>

#### 1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

#### 1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

### 2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

#### 2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Public Management & Governance

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

#### Faculty

Economic and Social Sciences

#### Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

#### Type and Control

University of Applied Sciences  
State Institution

#### Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule  
Staatliche Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

**3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION**

<p><b>3.1 Level</b> Graduate/second degree, application oriented, with Master degree thesis</p>	<p><b>Niveau</b> Zweiter akademischer Abschluss, anwendungsorientiert, mit Masterarbeit</p>
<p><b>3.2 Official Length of Programme</b> One and a half year (3 semesters) 90 ECTS credits</p>	<p><b>Regelstudienzeit</b> Eineinhalb Jahre (3 Semester) 90 ECTS-Credits</p>
<p><b>3.3 Access Requirements</b> Bachelor degree in Public Management, three an a half year, 210 ECTS credits or other first degree with 180 ECTS credits in suitable economic, administrative, legal or social sciences programmes and additional courses with 30 ECTS credits  The admission to the programme requires ad least ECTS grade B or 2.5 or above.</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzung(en)</b> Bachelorabschluss in Public Management, 3½ Jahre, 210 ECTS-Credits oder anderer geeigneter verwaltungs-, wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlicher Studienabschluss mit 180 ECTS-Credits und zusätzliche Kurse mit 30 ECTS-Credits  Die Zulassung zum Studium setzt eine Gesamtnote von mindestens gut (2,5 und besser) oder ECTS-Grade B voraus.</p>

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**

<p><b>4.1 Mode of Study</b> Full-time</p>	<p><b>Studienform</b> Vollzeit</p>
<p><b>4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile</b> The programme is based consecutively on suitable economic, administrative, legal or social sciences programmes. It imparts in-depth, scientific and professional qualification knowledge in the theory, empiricism and methods of public management and public governance.  Graduates of the Master programme should in particular be able: a) to evaluate the efficiency, effectiveness and legitimacy of the actions of government and administration, b) to identify control modes in organisations and networks, analyse them with regard to their effects and further develop them goal-orientedly, c) to arrange and operate law preparation and administrative processes efficiently and suitable for stakeholders as well as d) to administer executive and consulting functions in public administrations and non-profit organisations.</p>	<p><b>Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil</b> Der Studiengang baut konsekutiv auf geeignete wirtschafts-, verwaltungs-, rechts- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge auf. Er vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden von Public Management und Public Governance.  Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sollen insbesondere a) Effizienz, Effektivität und Legitimität des Handelns von Staat und Verwaltung beurteilen können, b) Steuerungsmodi in Organisationen und Netzwerken erkennen, hinsichtlich ihrer Wirkungen analysieren und zielorientiert weiterentwickeln können, c) Rechtsvorbereitungs- und Verwaltungsprozesse effizient sowie anspruchs- und interessengruppengerecht gestalten und steuern können und d) Führungs- und Beratungsaufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wahrnehmen können.</p>
<p><b>4.3 Programme Details</b> See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.</p>	<p><b>Einzelheiten zum Studiengang</b> Siehe „Prüfungszeugnis“.</p>

**4.4 Grading Scheme**

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

**ECTS grades**

A (10%)	1.0 – .....
B (25%)	..... – .....
C (30%)	..... – .....
D (25%)	..... – .....
E (10%)	..... – 4,0

**4.5 Overall Classification**

<Gesamtnote>

**Leistungsbewertung/Notensystem**

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

**ECTS-Grades**

A (10%)	1.0 – .....
B (25%)	..... – .....
C (30%)	..... – .....
D (25%)	..... – .....
E (10%)	..... – 4,0

**Gesamtnote**

<Gesamtnote>

**5. FUNCTION OF THE QUALIFIKATION / STATUS DER QUALIFIKATION****5.1 Access to Further Study**

The "Master of Arts (M.A.)" degree qualifies holder to apply for admission for doctoral work (thesis research).

**Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss "Master of Arts (M.A.)" qualifiziert seinen Inhaber zur Promotion.

**5.2 Professional Status**

The "Master of Arts (M.A.)" degree in Public Management & Governance entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded, e.g. Public Administration and Local Government, Semi-Public Organisations, Institutions of Education, Social and Culture Organisations, Politics and the Media.

The "Master of Arts (M.A.)" degree in Public Management & Governance simultaneously gives access to the senior civil service.

**Beruflicher Status**

Der Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ in Public Management & Governance befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, zum Beispiel Öffentliche Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, halbstaatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, soziale und kulturelle Organisationen, die Politik und die Medien.

Mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ in Public Management & Governance wird zugleich der Zugang zum höheren Dienst eröffnet.

**6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN**

www.hs-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: Siehe Abschnitt 8.8.

**7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

(1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of <date> / vom <Datum>

(2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>

(3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

<Official Stamp/Seal>

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Datum der Zertifizierung: <Datum>

---

Chairman Examination Committee/  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM /  
INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

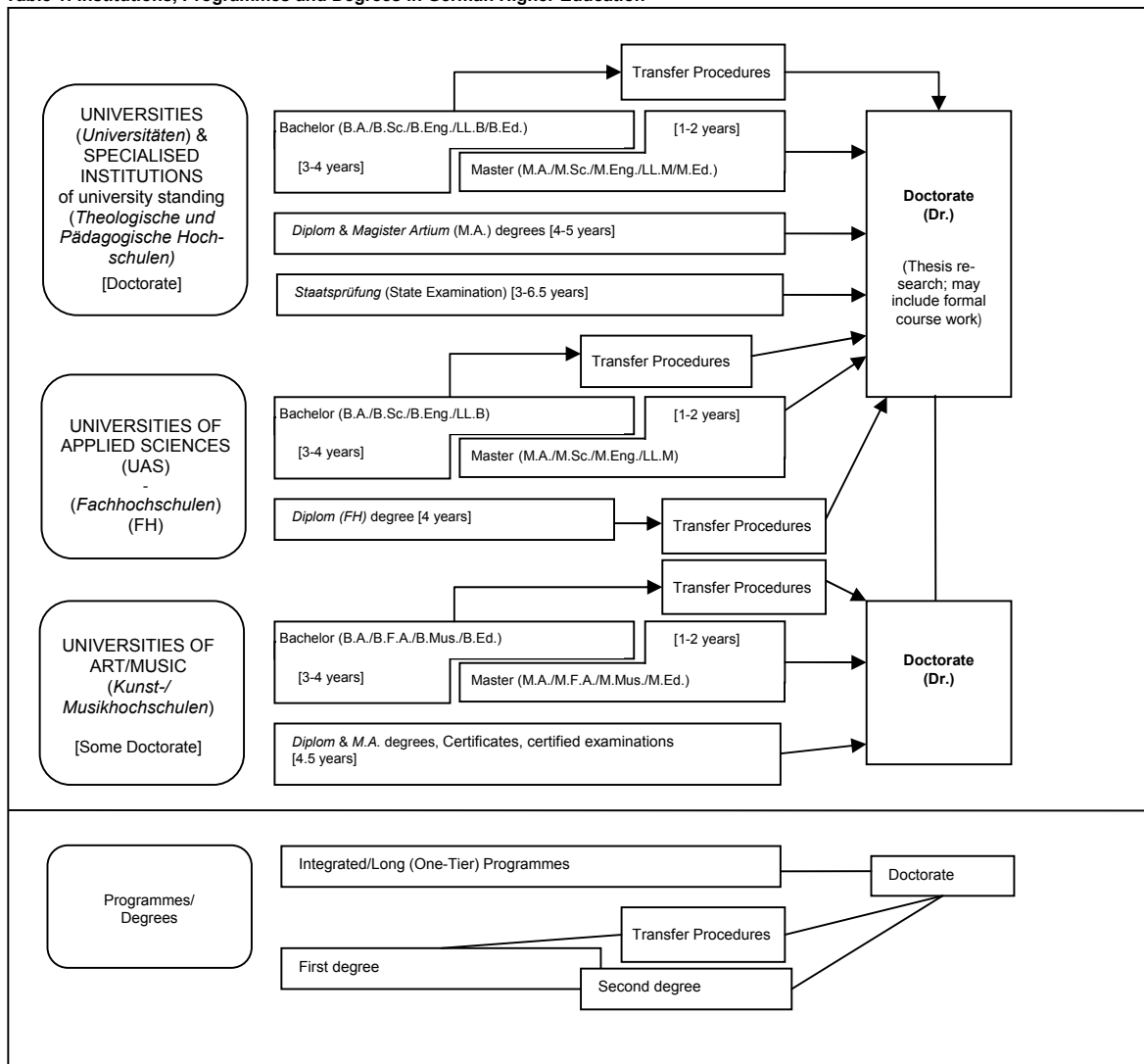
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five level numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sei (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). designations of grades may vary in some cases and for doctorates.

In addition institutions partly already use ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allg. Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling all admission to all higher educational studies. Specialized variants *gebundene Hochschulreife* allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *hochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-s-der-laender.html>)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference] Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes, study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

- 1 The information covers only aspects directly relevant to the purpose of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions. They only exist in some of the *Länder*. They offer education programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accredited Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2005 amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force on 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the ratification of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.





# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

16. März 2018

Nr. 4/2018

## Inhalt

Seite

Erste Änderung der Studienordnung für den  
Masterstudiengang Public Management & Governance  
an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen vom 9. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2015, S. 2). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 10. Januar 2018 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 24. Januar 2018 genehmigt.

## Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance vom 9. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Absätze 4 bis 11 durch folgende Absätze 4 bis 12 ersetzt:

„(4) Zugelassen werden Bewerber mit erfolgreichem Abschluss eines für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes unmittelbar qualifizierenden Studiums im Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits, soweit sie die weitere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 6 erfüllen.

(5) Bewerber mit erfolgreichem Abschluss eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden verwaltungs-, wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können, soweit sie die weitere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 6 erfüllen, unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 ECTS-Credits fehlenden Module bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation unter Berücksichtigung der

Ziele des Studiums im Einzelfall fest. Er erteilt weitere Auflagen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

- (6) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist, dass
- a) das Studium nach Absatz 4 oder 5 mit dem ECTS-Grade „B“ oder besser abgeschlossen wurde oder der Bewerber anders nachweisen kann, dass er zu den besten 35 % der Absolventen seines Studiengangs gehört, oder
  - b) in einem Auswahlverfahren nach Absatz 7 eine Verfahrensnote von 2,3 oder besser festgestellt wird.

Dient als Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen eines Studiengangs eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users‘ Guide, wird zur Ermittlung der Zwischennote, bis zu der von der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen des Studiengangs auszugehen ist, unter der Annahme der Gleichverteilung der Zwischennoten innerhalb einer Notenklasse linear interpoliert.

- (7) Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Gesamtnote des Studienabschlusses nach Absatz 4 oder 5 sowie weiteren Auswahlkriterien, nämlich
- a) eine in Bezug auf die Studienziele einschlägige Berufserfahrung oder ehrenamtliche Tätigkeit, aufgrund deren die Gesamtnote um bis zu 0,3 aufgewertet werden kann,
  - b) ein freiwilliges Motivationsschreiben, aufgrund dessen die Gesamtnote um bis zu 0,1 aufgewertet werden kann,
  - c) ein freiwilliges Vorstellungsgespräch, aufgrund dessen die Gesamtnote um bis zu 0,2 aufgewertet werden kann.

Das Vorstellungsgespräch wird auf Antrag eines Bewerbers geführt, der vollständige Bewerbungsunterlagen und ein Motivationsschreiben eingereicht hat und durch das Vorstellungsgespräch die zur Zulassung erforderliche Verfahrensnote nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b erreichen kann. Liegt der Gesamtnote des Studienabschlusses nach Absatz 4 oder 5 nicht das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Hochschule Nordhausen geltende Notensystem zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote in dieses Notensystem.

(8) Ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums nach Absatz 4 oder 5 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen binnen einer festzusetzenden Frist geführt wird.

(9) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender



Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), dem bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(10) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das Absolventen einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht haben sollen.

(11) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 bis 7 und 9 und etwaiger Auflagen nach Absatz 5 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann zur Durchführung der Vorstellungsgespräche und zur Ermittlung der Verfahrensnoten eine Auswahlkommission einsetzen.

(12) Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang nachgeholt, gelten hierfür die Bestimmungen der Prüfungsordnung dieses anderen Studiengangs. Über die erbrachten Leistungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 24. Januar 2018

Der Präsident

Hochschule Nordhausen





# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

20. Juni 2019

Nr. 10/2019

## Inhalt

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Public Management & Governance  
an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen vom 9. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2015, S. 6). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 5. Februar 2019 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 17. Mai 2019 genehmigt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen vom 9. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2015, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 18 wie folgt neu gefasst:

„Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; einem ECTS-Credit liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“

5. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

6. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule“ gestrichen.

7. § 8 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Macht ein Kandidat glaubhaft, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.“

8. In § 11 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Thema der Masterarbeit“ durch die Wörter „Thema der Masterarbeit, präzisiert durch deren Titel“ und in Satz 3 das Wort „Thema“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 6 werden der zweite Teilsatz von Satz 3 und das davorstehende Semikolon gestrichen und folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag eines Kandidaten, der die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, bis auf das Doppelte verlängert werden.“

10. § 11 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe abgeschlossen sein.“

11. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.“

12. In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „mit der Exmatrikulation“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu

denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.

(3) Nachdem eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang Public Management & Governance erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung oder von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen oder Fähigkeiten ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Prüfungsleistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.“

14. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Thema“ durch die Wörter „den Titel“ ersetzt.

15. 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort.“

16. Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

17. Anlage 2 wird durch Anlage 2 dieser Satzung ersetzt.

18. Anlage 3 wird durch Anlage 3 dieser Satzung ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Ordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen vom 9. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2015, S. 2), geändert durch Satzung vom 24. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2018, S. 2), in den jeweils geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 Nr. 12 tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 17. Mai 2019

Der Präsident  
Hochschule Nordhausen

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

## ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG MASTER'S EXAMINATION CERTIFICATE

(Vorname) (Name)

**geboren am**  
born on

(Geburtsdatum) in (Geburtsort)

**hat die Masterprüfung im Studiengang**  
has passed the Master's examination in

**Public Management & Governance**

**mit der Gesamtnote**  
with the overall grade of

**2,0 gut**  
good

**bestanden.**

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Modules	<b>Gewichtung</b> Weighting	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle Performance Measurement and Management	1/15	2,7 befriedigend satisfactory	6
Prozessmanagement Process Management	1/15	..... .....	6
Verwaltungsmarketing Public Marketing	1/15	..... .....	6
Organisationaler Wandel Organisational Change	1/15	..... .....	6
Regelungswissenschaft Science of Regulation	1/15	..... .....	6
Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze Governance Approaches in the Social Sciences	1/15	..... .....	6
Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze Governance Approaches in the Economics	1/15	..... .....	6
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung Epistemology and Empirical Research Methods in the Social Sciences	1/15	..... .....	6

<b>Wahlpflichtmodule</b> Elective Compulsory Modules	<b>Gewichtung</b> Weighting	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Wahlpflichtmodul 1 Elective Module 1	1/15	..... .....	6
Wahlpflichtmodul 2a Elective Module 2	1/30	..... .....	3
Wahlpflichtmodul 2b Elective Module 3a	1/30	..... .....	3

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------



<b>Wahlpflichtmodule</b> Elective Compulsory Modules	<b>Gewichtung</b> Weighting	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Wahlpflichtmodul 3a Elective Module 3a	1/30	..... ..	3
Wahlpflichtmodul 3b Elective Module 3b	1/30	..... ..	3

	<b>Gewichtung</b> Weighting	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b> Master's Thesis and Colloquium	4/15	..... ..	24

**Die Masterarbeit trägt den Titel:**  
The Master's Thesis has the title:

.....  
.....

<i>Umfang vorgenannter Pflichtleistungen</i> <i>Total credits for the afore-mentioned subjects</i>			90
---	--	--	----

<b>Zusätzliche Leistungen</b> Additional Examinations	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
.....	..... ..	..
.....	..... ..	..
.....	..... ..	..
.....	..... ..	..
.....	..... ..	..
.....	..... ..	..

Nordhausen, (Datum)

---

Prof. Dr. Mark Fudalla  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
Chair of the Examination Board

---

Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Dekan  
Dean

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------



# MASTERURKUNDE

## MASTER'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde  
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

**(Vorname) (Name)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
born on (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad  
the academic degree of

**Master of Arts (M.A.)**

nachdem die Masterprüfung im Studiengang  
following the successful completion of the Master's examination in

**Public Management & Governance**

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.  
The Master's degree grants access to the senior civil service.

Nordhausen, (Datum)

---

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident  
President

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/IN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Family Name(s) / Familienname(n), 1.2 First Name(s) / Vorname(n)

«Name», «Vorname»

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

#### 1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

### 2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

#### 2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

#### Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Master of Arts (M.A.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Public Management & Governance

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

#### Faculty

Economic and Social Sciences

#### Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

#### Status (Type/Control)

University of Applied Sciences  
Public Institution

#### Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule  
Staatliche Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

**3. LEVEL AND DURATION OF QUALIFICATION / EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION****3.1 Level of the Qualification**

Postgraduate degree, application oriented, with Master's degree thesis

**Ebene der Qualifikation**

Zweiter akademischer Abschluss, anwendungsorientiert, mit Masterarbeit

**3.2 Official Duration of Programme**

One and a half years (3 semesters)  
90 ECTS credits

**Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

Eineinhalb Jahre (3 Semester)  
90 ECTS-Credits

**3.3 Access Requirements**

Bachelor's degree in Public Management, three and a half years, 210 ECTS credits  
or  
other academic degree with at least 180 ECTS credits in a relevant public administration, economic, law or social sciences programme provided that additional courses will be completed successfully in order to acquire a total of 210 ECTS credits prior to the Master thesis admission.  
Admission to the programme requires at least ECTS grade B or 2.3 or above.

**Zugangsvoraussetzung(en)**

Bachelorabschluss in Public Management, 3½ Jahre, 210 ECTS-Credits  
oder  
anderer geeigneter verwaltungs-, wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlicher Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits unter der Auflage, dass sie die zur Erreichung von 210 ECTS-Credits fehlenden Module bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen.  
Die Zulassung zum Studium setzt eine Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses von 2,3 oder ECTS-Grad B oder besser voraus, wobei eine Aufwertung in einem Auswahlverfahren möglich ist.

**4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE****4.1 Mode of Study**

Full-time

**Studienform**

Vollzeit

**4.2 Learning Outcomes**

The programme aims to provide students with in-depth theoretical and professional knowledge of theories, empirical evidence and methods of Public Management and Public Governance.  
In particular, graduates should be able to  
a) assess efficiency, effectiveness and legitimacy of government and public administration,  
b) identify modi operandi in organisations and networks, analyse them with respect to their effects and evolve target-oriented progression concepts,  
c) develop and control preliminary-legal and administrative processes effectively and with respect to beneficiary and interest groups,  
d) fulfil managerial and consulting tasks in public administrations and non-profit organisations.

**Lernergebnisse des Studiengangs**

Der Studiengang vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden von Public Management und Public Governance.  
Die Absolventen und Absolventinnen sollen insbesondere  
a) Effizienz, Effektivität und Legitimität des Handelns von Staat und Verwaltung beurteilen können,  
b) Steuerungsmodi in Organisationen und Netzwerken erkennen, hinsichtlich ihrer Wirkungen analysieren und zielorientiert weiterentwickeln können,  
c) Rechtsvorbereitungs- und Verwaltungsprozesse effizient sowie anspruchsgerech und interessengruppengerecht gestalten und steuern können und  
d) Führungs- und Beratungsaufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wahrnehmen können.

**4.3 Programme Details**

Refer to 'Bescheinigung über Prüfungsleistungen' (Transcript of Records) and 'Prüfungszeugnis' (Master's Examination Certificate).

**Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

**4.4 Grading Scheme**

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to sec. 8.6.

ECTS grades

A	1.0 – 1.5
B	1.6 – 2.0
C	2.1 – 3.0
D	3.1 – 3.5
E	3.6 – 4.0

**Notensystem**

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

**4.5 Overall Classification of the Qualification**

«GesNote1» («GesNoteE»); ECTS grade:

**Gesamtnote der Qualifikation**

«GesNote» («GesNoteT»); ECTS-Grade:

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Access to Further Study**

The Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance qualifies to apply for admission for doctoral studies and PhD.

**Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance qualifiziert zur Promotion.

**5.2 Access to Regulated Professions**

The Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance grants access to the senior civil service.

**Zugang zu reglementierten Berufen**

Mit dem Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance wird der Zugang zum höheren Dienst eröffnet.

**6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN**

[www.hs-nordhausen.de](http://www.hs-nordhausen.de)

For general information refer to sec. 8.8.

[www.hs-nordhausen.de](http://www.hs-nordhausen.de)

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

**7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

---

Chair of the Examination Board /  
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives: it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK)<sup>6</sup>. In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**8.4 Organization and Structure of Studies**

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

**8.4.1 Bachelor**

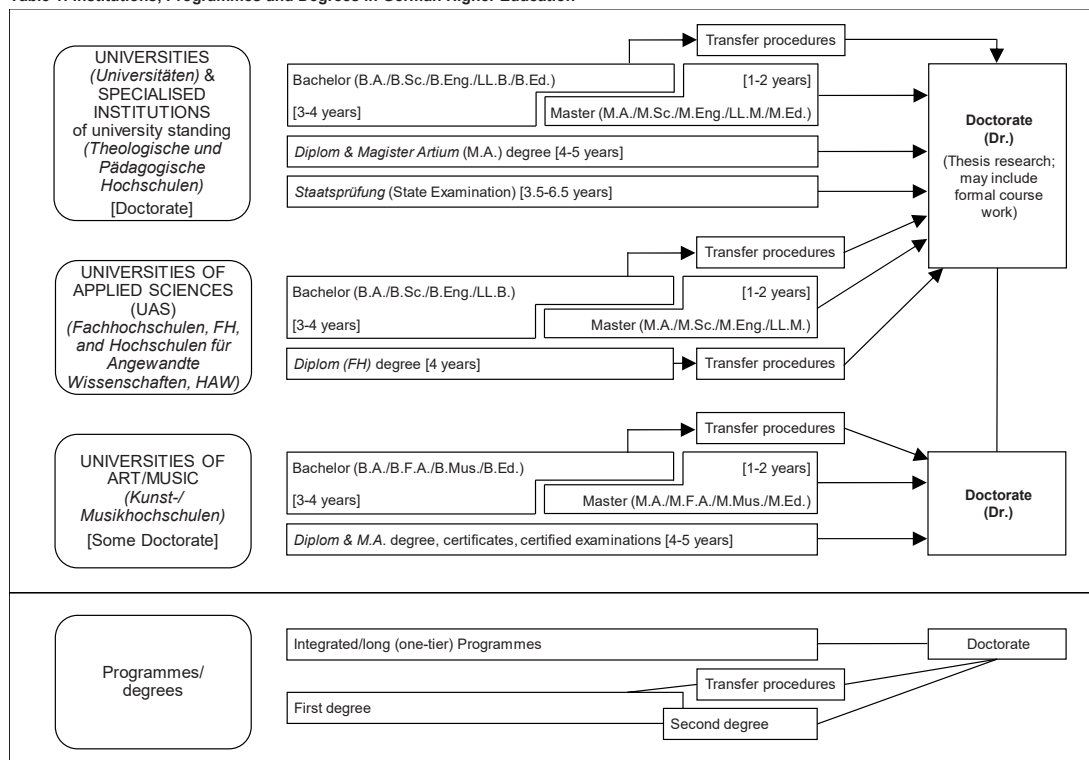
Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

##### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (*Universities of Applied Sciences*, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/-in*, *Fachwirt/-in* (IHK), *Betriebswirt/-in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/-r Techniker/-in*, *staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in*, *staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in*, *staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as of 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen

sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

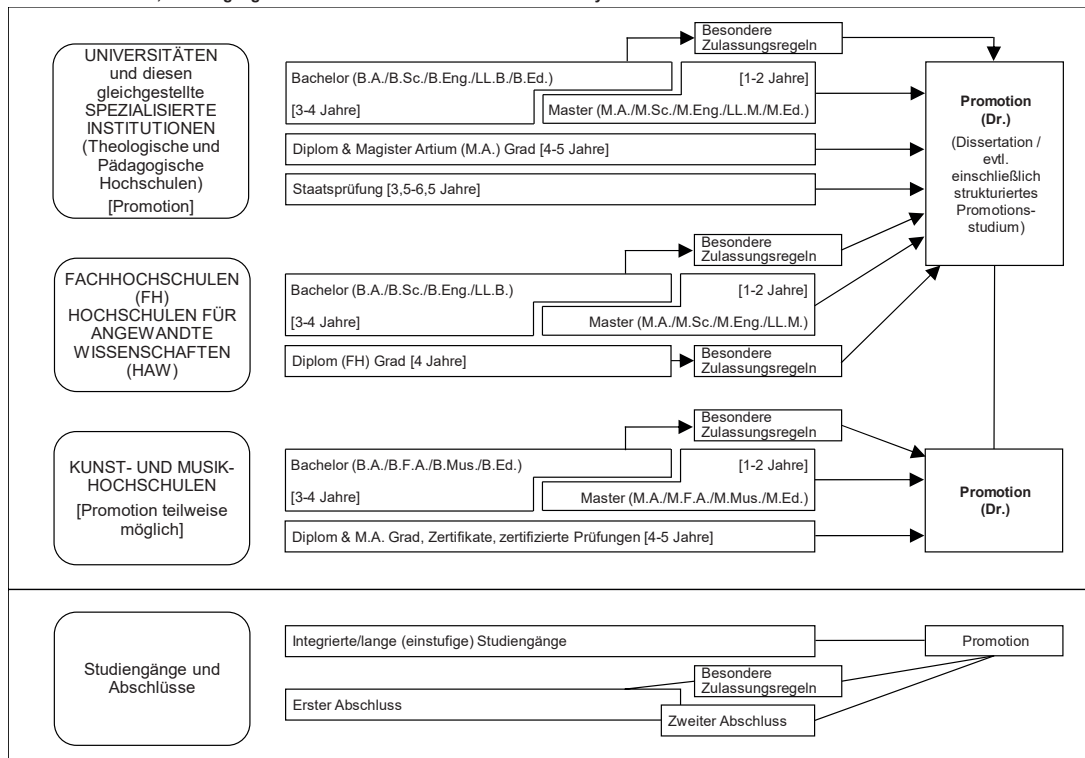
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem





#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).